

FÖDERRICHTLINIEN

1. Was wir fördern

Wir sind gemeinnützig im Sinne der Bildung, Alten- und Jugendhilfe, des Naturschutzes, der Völkerverständigung, der Wissenschaft und Forschung und der Denkmalpflege. Über die Mildtätigkeit können wir direkte Hilfen an Personen oder Familien geben. Es muss aber ein Zusammenhang zu unseren Themen bestehen:

- Die Bodenfrage: keine Spekulation, keine Versiegelung, intelligente Nutzung von Flächen, z.B. Brachen-Konzepte
- Wohnen: Gemeinschaftliche Wohnprojekte mit sozialen und ökologischen Inhalten
- Ökologie: z. B. Naturschutzmaßnahmen von, für oder mit einem Wohnprojekt. Auch Entsiegelungsmaßnahmen oder Dekontaminierung von schadstoffbelasteten Grundstücken
- wir fördern Wohnprojekttage und ähnliche Veranstaltungen
- wir geben Zuschüsse zu Informationsmaterialien die allgemein, hilfreich verwendet werden können.

Wir helfen im Rahmen unserer Möglichkeiten. Zuwendungen bewegen sich von 500,00 € bis 2.000,00 €, nur in Einzelfällen bis 5.000,00 €. Förderungen sind nur an gemeinnützige Empfänger möglich. Wir können also keine Genossenschaft fördern, sehr wohl aber die KiTa oder den "Pflegeverein" im Projekt. Gegebenenfalls können wir auch mit einem gemeinnützigem Partner zusammenarbeiten (z. B. mit dem BUND oder NABU, wenn es um Naturschutzmaßnahmen geht).

Projekte, die mehr möchten als gemeinschaftliches Wohnen, die Experimente wagen und neue Wege einschlagen, beispielsweise in der Inklusion oder Pflege werden sicher unsere besondere Aufmerksamkeit erhalten.

2. Was wir nicht fördern

- die Ausstattung von Gemeinschaftsräumen
- Projektentwicklungskosten für nicht gemeinnützige Projekte
- Jugendhilfe, Naturschutzmaßnahmen, Erziehung u. ä., sofern kein Zusammenhang zur Boden- oder Wohnfrage besteht
- Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege

4. Der Förderantrag

Zur Einreichung Ihrer Zuwendungsanträge verwenden Sie bitte unser **Antragsformular**. Bitte fügen Sie die darin angeforderten Unterlagen bei. Bei Wohnprojekten benötigen wir zusätzlich einen Finanzierungsplan und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung.

5. Eine andere Form der Zusammenarbeit..

...besteht insbesondere für nicht gemeinnützige Initiativen, über den Vermögensanlagebereich unserer Stiftung.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um die Umnutzung einer Bestandsimmobilie oder ein innerstädtisches Neubauvorhaben handelt, kann die Stiftung trias das Grundstück erwerben, um es langfristig der Spekulation zu entziehen. Wir können einen solchen Kauf allerdings nur umsetzen, wenn es, nicht zuletzt mit Hilfe Ihrer Projektbeteiligten, gelingt, neue Stiftungsmittel (Zustiftungen) zu erlangen. Das Grundstück geht in das Vermögen der Stiftung über und wird dem Projekt über einen Erbbaurechtsvertrag zur Nutzung überlassen. Wir gehen mit einem Erbbauzins von 4% in die Gespräche. Die Konkretisierung ergibt sich durch die Projekteigenheiten und die ökonomischen Umstände. In der momentanen Niedrigzinsphase bietet dieses Modell eher einen Liquiditäts- als Kostenvorteil. Zins und Tilgung eines Bankdarlehens liegen etwa bei 4,5%.

Beweggrund für Initiativen Ihr Projekt mit der Stiftung trias zu realisieren, liegen in der langfristigen Sicherung der Projektziele (durch den Erbbaurechtsvertrag mit meist 99-jähriger Laufzeit festgeschrieben), der Verhinderung von Spekulation, der Einbindung eines starken Partners und einer solidarischen Haltung gegenüber Nachfolge-Generationen, weil die „Bodenrente“ die Möglichkeiten der Stiftung stärkt, zukünftig zu helfen. Das über Jahre erworbene Wissen in der Projektumsetzung und Vertragsabwicklung sowie das umfangreiche Netzwerk der Stiftung kommen den Projekten zu Gute.

Sollte Ihr Projekt kurz vor dem Kauf einer Immobilie bzw. eines Grundstücks stehen und Sie Interesse an einer Zusammenarbeit mit uns haben, dann bitten wir Sie um eine kurze Projektskizze (Projektidee, Projektverantwortliche, aktueller Projektstatus, Unterlagen zum Grundstück/Projekt) sowie einer Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Für letzteres verwenden Sie bitte folgenden Vordruck: **Formular Wirtschaftlichkeitsrechnung**.

Vergabe-Entscheidung

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Stiftung.